

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe (Fraktionsfinanzierungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe (Fraktionsfinanzierungssatzung) vom 29. September 2015 (Amtsblatt vom 13. November 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Personalkostenbudget wird summenmäßig errechnet auf der Basis der tatsächlichen Tabellenentgelte der Entgeltstufen E 13/Stufe 6 und E 9b/Stufe 6, einschließlich Jahressonderzahlung, nach der Tabelle TVöD/VKA (Anlage A zu § 15 TVöD – Tarifgebiet West), ergänzt durch einen prozentualen Aufschlag für die Aufwendungen im Bereich Soziale Sicherung. Ein tariflich vorgesehene anteiliges Entgelt für leistungsorientierte Bezahlung wird eingerechnet. Bei Tarifierhöhungen wird das Personalkostenbudget ab dem Änderungsmonat angepasst. Die ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Der prozentuale Aufschlag für die Soziale Sicherung ermittelt sich aus dem jeweiligen Arbeitgeberanteil für Sozialversicherung sowie dem Arbeitgeberanteil für Zusatzversorgung Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg. Der prozentuale Aufschlag wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Er wird jährlich den tatsächlichen Veränderungen angepasst:

1. Große Fraktionen (ab neun Mandate);  
1,5 Stellen Entgeltgruppe 13/Stufe 6 und 1,0 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6,
2. Mittlere Fraktionen (fünf bis acht Mandate);  
1,0 Stellen Entgeltgruppe 13/Stufe 6 und 0,75 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6,
3. Kleine Fraktionen (drei oder vier Mandate);  
1,0 Stellen Entgeltgruppe 13/Stufe 6 und 0,5 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6,
4. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder (Zwei Mandate);  
0,5 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6.
5. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder (Einzelmandat);  
0,25 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6.“

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister